



Handreichung

Datenschutzbestimmungen im Kinderschutz im Arbeitsfeld Kindertagespflege

Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V.

Die rechtliche Beratung, Prüfung und Mitwirkung ist erfolgt durch Rechtsanwältin
Carmen Stocker-Preisenberger M.A.

Stand: Februar 2024

1. Datenerhebung

Das Datenschutzrecht nach der DSGVO erlaubt der Kindertagespflegeperson, u. a. für den Zweck der Umsetzung des Betreuungsverhältnisses (i. d. R. privatrechtlicher Betreuungsvertrag) und zum Schutz lebenswichtiger Interessen der Betroffenen, erforderliche Daten von den Personensorgeberechtigten und ihrem Kind zu erheben (Art. 6 Abs. 1 lit. b, d, e und Art. 9 Abs. 2 lit. a, c, h DSGVO).

2. Datenverarbeitung

Eine Datenverarbeitung ist nur nach allgemeinen Grundsätzen des Art. 5 DSGVO (insbesondere Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Zweckbindung und Datensparsamkeit) zulässig.

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch die Kindertagespflegeperson für den Bereich des Kinderschutzes ergibt sich dabei vor allem aus Art. 6 Abs. 1 lit. d, e und Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i.V.m. § 8a Abs. 5 SGB VIII: (...) „die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.“

Der Kinderschutz als staatliche Aufgabe, die der Staat aber nicht alleine wahrnehmen kann, ist insbesondere in § 8a SGB VIII verankert. Dem öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) kommt in diesem Rahmen die Funktion des staatlichen Wächters über das Kindeswohl zu. Bereits § 8a SGB VIII sieht dabei die Mitwirkung durch Dritte wie z. B. Träger von Einrichtungen und Diensten oder Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII) vor.

Kindertagespflegepersonen haben daher zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt abzuschließen und hierauf basierend entsprechende Beobachtungen zu melden. Eine solche Vereinbarung hat festzulegen, wie Meldungen durchzuführen sind und welche Vorgehensweisen einzuhalten sind (u. a. Art der Dokumentation und deren Weiterleitung).

Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden, die auf eine solche schließen lassen könnten, sind durch die Kindertagespflegeperson die folgenden Schritte durchzuführen (Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII):

Schritt 1:

Interne schriftliche Dokumentation der Beobachtung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls (Tag, Uhrzeit, Anlass, genaue Beschreibung der **konkreten Beobachtung**, möglichst wortgetreue Äußerungen des Kindes sowie Schilderung der Situation, in der diese Äußerungen erfolgte, Zeichnungen ...).

Eine Gefährdungseinschätzung über eine standardisierte Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII (Empfehlung: KiWo-Skala KiTa, KVJS) ist vorzunehmen.

Schritt 2:

Liegen nach der Einschätzskala Verdachtsmomente für eine Kindeswohlgefährdung vor, besteht die Verpflichtung, eine Insofern erfahrene Fachkraft (IeF) zur Gefährdungseinschätzung beratend hinzuziehen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen. Als Empfehlung ist die Fachberatung in den Prozess mit einzubeziehen.

Mit den Personensorgeberechtigten ist ein Gespräch über die konkret beobachteten und dokumentierten Verdachtsmomente zu vereinbaren (**außer** bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, hier ist zwingend – vor weiteren Schritten – die Fachstelle für sexualisierte Gewalt einzuschalten). Die Personensorgeberechtigten

(und ggf. das Kind) sind in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen. Dies gilt jedoch nicht, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt werden könnte (§ 8a Abs. 5 S. 2 HS 2 SGB VIII). Steht diese Befürchtung im Raum, ist die Kindertagespflegeperson berechtigt, diesen Schritt zu überspringen. Eine Dokumentation der Gründe für das Überspringen dieses Schrittes ist zu empfehlen.

Datenschutz-Ergänzung: Laut Gesetz sind Kindertagespflegepersonen über den Träger (Fachdienst Kindertagespflege beim Jugendamt/Verein) verpflichtet, in einem begründeten Verdachtsfall eine insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) zur Beratung/zur Einschätzung hinzuzuziehen (§ 8 a Abs. 5 S. 1 SGB VIII). Dies befugt sie gleichermaßen, der IeF die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln, die allerdings zuvor zu **anonymisieren/pseudonymisieren** sind.

Pseudonymisierung bedeutet dabei nach Art. 4 DSGVO, personenbezogene Daten des Kindes bzw. der Familie in dieser Phase in einer Weise zu verarbeiten, dass diese Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen Person zugeordnet werden können. Da Kindertagespflegepersonen wenige Kinder betreuen und der Rückschluss auf ein bestimmtes Kind damit leichter möglich ist, ist auf eine ausreichende Pseudonymisierung (im Zweifel durch sehr sparsame Datenweitergabe) besonders zu achten.

Schritt 3:

Kommt die Kindertagespflegeperson und in beratender Funktion die insoweit erfahrene Fachkraft zu der Einschätzung, dass Unterstützungsbedarf besteht, haben sie bei den Personensorgeberechtigten auf frei zugängliche Hilfen hinzuwirken (ggf. auch auf Hilfen zur Erziehung §§ 27 bis 35 SGB VIII **über** das Jugendamt).

Soweit die Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegeperson keine entsprechende Schweigepflichtentbindung gegenüber hinzugezogenen Dritten zur Hilfeleistung erteilt haben, ist die Kindertagespflegeperson selbst auf die Kontrolle des für sie sichtbaren Verlaufs bzw. der für sie sichtbaren Ergebnisse von Hilfemaßnahmen oder sonstigen Wahrnehmungen beschränkt.

Schritt 4:

Kommt die Kindertagespflegeperson mit der insoweit erfahrene Fachkraft (und mit der Fachberatung) im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese **nicht anders abgewendet werden kann**, ist die Kindertagespflegeperson befugt und verpflichtet, das örtliche Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) über die Gefährdungslage zu informieren (ggf. auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten) und die erforderlichen personenbezogenen Daten (Klartaten) zu übermitteln. Die Personensorgeberechtigten sind darüber zu informieren, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Auch bei der **Erfüllung des Schutzauftrages** nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ist der Grundsatz der Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1c DSGVO zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Sozialdaten/ personenbezogene Daten in den Beratungsprozess einzubringen, die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos benötigt werden.

Schritt 5:

Die Kindertagespflegeperson bleibt im laufenden Kinderschutz-Verfahren **durch** das örtliche Jugendamt in der **Mitverantwortung**. Die Fallzuständigkeit liegt beim örtlichen Jugendamt.

Um dem Schutzauftrag nachkommen zu können, sollte der Kinderschutz im Zweifel Vorrang vor dem Datenschutz haben. In besonders schwierigen oder kritischen Fällen sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass das Jugendamt das Recht hat, auch ohne die Mitwirkung der betroffenen Eltern zur Erfüllung seines Schutzauftrags Informationen bei der Kindertagespflegestelle einzuholen (§ 62 Abs. 3 Ziff. 2 d bzw. Ziff. 4 SGB VIII.) Nach dieser Vorschrift ist das Jugendamt also im Zweifelsfall berechtigt, eine Ausnahme vom datenschutzrechtlichen Grundsatz der Direkterhebung bei dem Betroffenen zu machen und kann daher entsprechende Daten auch selbst bei der Kindertagespflegeperson abfragen.

Empfehlungen für Kindertagespflegepersonen:

1. Die Kindertagespflegeperson soll darauf achten, dass Klardaten nur nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch das Jugendamt auf sicherem Wege an das Jugendamt übermittelt werden. Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Klardaten soll in dem Schreiben angegeben sein.
2. Die Beantwortung der Anfragen von Seiten des Jugendamtes soll soweit möglich nur schriftlich erfolgen.
3. Vorherige Abklärung mit dem Jugendamt, ob die Kindertagespflegeperson die Personensorgeberechtigten über die erfolgte Auskunft informieren darf.
4. Genaue Dokumentation jedes Schrittes und jeder Auskunft/Information durch die Kindertagespflegeperson.

3. Datenaustausch

Ein Austausch von Daten sollte immer nur auf besonders sicheren Wegen erfolgen. Soweit der Austausch via E-Mail erfolgt, sind besonders sorgfältige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

So **muss** der Austausch verschlüsselt erfolgen, angehängte Dateien sind gesondert zu verschlüsseln und zu sichern, z. B. mit Passwortvergabe. Das Passwort muss in gesicherter Form (in einer zweiten E-Mail) versendet werden. Ist dies technisch nicht möglich oder kann die Kindertagespflegeperson diese Sicherungsmaßnahmen nicht durchführen, sind die Daten entweder via Fax oder klassisch mittels Brief zu übermitteln. Fotografien können auf DVD/CD-ROM gebrannt und ebenfalls mittels Brief verschickt werden.

WhatsApp/SMS-Nachrichten oder Kanäle auf Social Media sind unter keinen Umständen für den Datenaustausch zu verwenden.

4. Datenschutz zwischen Kooperationspartnern im Kinderschutz

Ein Austausch von personenbezogenen Daten zwischen den Kooperationspartnern im Kinderschutz (Fachstelle für sexualisierte Gewalt, Frühförderstelle, Sozialpädiatrische Zentrum SPZ u. a.) ist **nur** mit Einwilligung (Schweigepflichtentbindung muss unterschrieben vorliegen) der Personensorgeberechtigten/der Betroffenen möglich. Für eine Anfrage oder Fallberatung sind die Daten zu anonymisieren/pseudonymisieren.

Eine Ausnahme besteht im Rahmen einer Risikoabschätzung nach § 8a SGB VIII, sofern der Datenaustausch zur Aufgabenerfüllung notwendig ist (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII und i.V. m. § 64 Abs. 2a SGB VIII):

5. Datenlöschung und Löschfristen

Grundsätzlich gilt: Personenbezogene Daten, die nicht mehr erforderlich sind, sind zu vernichten bzw. zu löschen. Das gilt auch für die Daten der Kinder (und deren Personensorgeberechtigten), die die Einrichtung verlassen haben (Datenschutz in Kindertageseinrichtungen, S. 20). **Aber:**

Aufgrund der allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsfristen (insb. § 195 BGB) kann eine Kindertagespflegeperson nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses bzw. nach Vertragsende noch mind. drei Jahre lang der potentiellen Gefahr von Schadensersatzverfahren ausgesetzt sein. Bei einer vorsätzlichen Verletzung des Lebens, der Gesundheit des Körpers, der Freiheit u. a. tritt entsprechend § 197 BGB sogar erst nach dreißig Jahren Verjährung ein (Stocker-Preisnerger 2020, S. 27).

Daher können entsprechende Daten mindestens fünf Jahre, beginnend ab Ende des Jahres, in dem das Betreuungsverhältnis sein Ende gefunden hat, von der Kindertagespflegeperson in zulässiger Weise gespeichert werden.

Empfehlung:

In den Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII sollte eine behördeninterne Vorhaltezeit für Daten vorgegeben werden.

6. Allgemeine Hinweise

Soweit sich eine Kindertagespflegeperson unsicher ist, ob ein Fall des § 8a Abs. 5 SGB VIII vorliegen könnte, sei darauf hingewiesen, dass Sie sich unter Verwendung einer anonymisierten Fallbeschreibung vom Jugendamt beraten lassen kann.

6.1. § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

Abs. 3 Satz 6: Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über **wichtige Ereignisse*** zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Abs. 4: Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

* Beispiele **wichtiger Ereignisse** (in Abgrenzung zu gewichtigen Anhaltspunkte /Gefährdungseinschätzung) können sein:

Änderungen familiärer Verhältnisse, (hoch)konflikthafte Trennung/Scheidung, besondere Auffälligkeiten im Wohnumfeld und in der Schule, größere Unfälle ... (Wiesner Kommentar SGB VIII) oder schwere Erkrankungen, Entwicklungsretardierung (vgl. 7. Begriffsbestimmungen), soziale Auffälligkeiten des Kindes oder seiner Eltern, Probleme in der Familie des Kindes ... (Frankfurter Kommentar SGB VIII)

6.2. Auskunftspflicht

Eine Auskunftspflicht der Kindertagespflegeperson besteht, soweit sie von den Personensorgeberechtigten nicht von ihrer Schweigepflicht entbunden wurde, gegenüber dem sachlich und örtlich jeweils zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt) aufgrund der §§ 8a, 43 SGB VIII und den jeweils mit der Sache befassten Gerichten (z. B. Familiengericht, Gericht in Strafsachen).

6.3. Vertrauensverhältnis in der Erziehungspartnerschaft

Strafanzeigen können pädagogische Prozesse und Vertrauens- und Arbeitsbeziehungen stören, können in bestimmten Situationen aber zum Eigenschutz nötig sein.

Vor Erstattung einer Strafanzeige gilt es daher zu überprüfen

- inwieweit die Erziehungspartnerschaft noch aufrecht erhalten bleiben kann
- welchen Einfluss eine Strafanzeige auf pädagogische Prozesse sowie Vertrauens- und Arbeitsbeziehungen hat
- welchen Einfluss eine Strafanzeige und deren Verlauf (Ermittlung, Verfahren, Verurteilung oder Einstellung) auf das aktuelle und **zukünftige Kindeswohl**, aber auch auf die zukünftige Tätigkeit der Kindertagespflegeperson haben kann

Auch diesbezüglich kann die Kindertagespflegeperson auf das ihr zustehende Beratungsangebot des Jugendamtes zurückgreifen.

6.4. Dokumentationsverfahren

a. Schriftliche Aufzeichnungen (**Dokumentationspflicht**)

- Immer als Rahmen: Wann genau (Tag, genaue Uhrzeit) – Wo genau (genauer Ort: Adresse und Raum, Örtlichkeit im Raum)

- Wer ist anwesend? Alter? Beziehung zum Kind?
- Wie ist der Rahmen? Konkrete Schilderung der Umstände z.B. „Wir sitzen am Esstisch in der Küche und essen gerade Nudeln“)
- Möglichst wortgenaue Wiedergabe der Äußerung (also keine „Zusammenfassung“ oder „kurze Schilderung“. Verwendung der Worte des Kindes

- b. Fotografie (**nur nach Aufforderung u. a. in den Vereinbarungen / Anlagen vom Jugendamt**)
Ausdrücklicher Hinweis: Der folgende Abschnitt findet lediglich Anwendung, wenn in der Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a Abs. 5 SGB VIII mit dem zuständigen Jugendamt, Fotografien zur Dokumentation gewichtiger Anhaltspunkte (oder im Einzelfall situationsbedingt nach Aufforderung durch das Jugendamt) gefordert werden.
Die fotografische Dokumentation einer Hautauffälligkeit oder Verletzung (z. B. eines Handabdruckes) ist z. B. häufig nötig, muss aber mit der gebotenen Zurückhaltung und Vorsicht entsprechend der vertraglichen Rahmenvorgaben in der Kinderschutzvereinbarung durchgeführt werden. Der Grund der fotografischen Dokumentation sowie der Zweck der Aufnahme sollten unmittelbar in Zusammenhang mit der Aufnahme selbst schriftlich dokumentiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass keine fotografische sexuell aufreizende Wiedergabe des Kindes bzw. seines Körperteiles erfolgt. Eine Weiterleitung derartiger Fotografien sollte nur auf vorherige Anfrage hin an Behörden auf besonders geschütztem Wege erfolgen. Fotografien sollten daher in dieser Phase auch nicht den Personensorgeberechtigten gegenüber offengelegt werden (Gefahr der „Verbreitung“).

- Digital, am besten mit einer Kamera, nicht mit einem Mobiltelefon oder Ähnlichem (Schutz vor unüberlegter Weiterleitung der Fotografie und unbemerktem Abgreifen der Fotografie auf dem Mobiltelefon durch Apps). Weiterleiten dann am besten via DVD / CD-ROM
- Immer mit den sog. Geodaten hinterlegt (Ort und Zeitpunkt der Aufnahme), wenn technisch soweit fortgeschritten, dann gleich in das Bild eingeblendet. Im schlimmsten Fall mit tagesaktueller Zeitung im Hintergrund
- Aufnahme der Auffälligkeit aus mehreren Blickwinkeln und unter mehreren Helligkeitsgraden / von allen Seiten / im zeitlichen Verlauf (direkt nach Erkennen / 1 Stunde später / 2 Stunden später / am Tag danach zum selben Zeitpunkt wie bei Erkennen)
- Stets einen Vergleichsmaßstab mit aufs Foto nehmen, z.B. ein Meterband oder ein Lineal.
- Fotografie des Umfeldes, in dem der Vorfall passiert ist (wenn überhaupt möglich, gilt vor allem für Unfälle)

c. Einschätzung durch medizinisches Fachpersonal / Fachstellen

(Keine Erlaubnis zum eigenmächtigen Aufsuchen von Ärzten und Fachstellen)

Kindertagespflegepersonen dürfen bei einem Verdachtsfall auf eine Kindeswohlgefährdung durch die Personensorgeberechtigten/das familiäre Umfeld (§ 8a Abs. 5 SGB VIII) mit dem betroffenen Kind **keinen** Arzt aufsuchen.

Eine Fachstelle (z. B. für sexualisierte Gewalt, Frühförderstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) einer Klinik) **darf nicht** ohne das zuvor eingeleitete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 5 SGB VIII) mit der insoweit erfahrenen Fachkraft **und nicht ohne** Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur **Klardenberatung** herangezogen werden. Eine anonymisierte/pseudonymisierte Fallanfrage zur Beratung ist möglich. Eine Vorstellung des betroffenen Kindes bei einem Arzt/einer Fachstelle hat durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen.

7. Begriffsbestimmungen

Klardaten

Nicht-anonymisierte Sammlung von Informationen über eine natürliche Person

Sozialdaten

Personenbezogene Daten, d. h. alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle in Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden

DSGVO

Europäische Datenschutz-Grundverordnung

Informationelle Selbstbestimmung

Das Recht des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen

Sensible Daten

Besonders schützenswerte besondere personenbezogene Daten nach Art. 9 DSGVO wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, ethnische Herkunft, Religionszugehörigkeit ...

Einwilligung

Freiwillige und für einen bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene natürliche Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist – bevor die Datenverarbeitung stattfindet

Pseudonymisierung

Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen natürlichen Person zugeordnet werden können

Anonymisierung

Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die betroffene natürliche Person nicht oder nicht mehr identifizierbar ist

Wichtiges Ereignis (in Abgrenzung zu gewichtigen Anhaltspunkten)

Dem äußerlichen Beweis zugängliche Tatsachen, die für die Betreuung des Tagespflegekinde bedeutsam sind wie z. B. soziale Auffälligkeiten, Erkrankungen, Entwicklungsretardierung (Verzögerung der körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung im Vergleich mit dem Entwicklungsstand von gesunden, normalentwickelten Kindern des gleichen Alters)

Gewichtige Anhaltspunkte

Unter einem gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung ~~ist~~ sind vor allem Beobachtungen und Einschätzungen zu verstehen, welche einen konkreten Hinweis* ergeben können, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte. Hierbei handelt es sich vor allem um Beobachtungen von Verhaltensweisen, Äußerungen, Hautauffälligkeiten oder Informationen, die das Kind / der Jugendliche, das Lebensumfeld bzw. die mangelnde Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten vermitteln (Köbler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, §8a SGB VIII Rn.20).

Anmerkung der Verfasserin: Ein reines Bauchgefühl reicht dabei nicht aus. Es sollte sich um Beobachtungen handeln, die klar beschreibbar sind, z.B. „Das Kind wird bei -8 Grad ohne Jacke und ohne Schuhe abgegeben“; „Das Kind weist an der Arminnenseite waagrechte blaue Flecken auf“ etc.

Verwendete Literatur und Quellen

DSGVO Art. 4 Begriffsbestimmungen: <https://dsgvo-gesetz.de/art-4-dsgvo/>
Zugriff am 01.09.2022

Handreichung zum Umgang mit Daten im Kinderschutz (2016). Hansestand Rostock unterstützt durch das Bündnis Kinderschutz MV, c/o Start g GmbH

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2015):
Datenschutz in Kindertageseinrichtungen

Radewagen, Christof (2021): Vertrauensschutz im Kinderschutz. Ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Stocker-Preisenberger (2020): Datenschutz in der Kindertagespflege. Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts

„Zu keinem Zeitpunkt darf es in Folge datenschutzrechtlicher Bedenken durch ein Nichterheben oder Nichtübermitteln von Daten zu einer Kindeswohlgefährdung kommen.“

Prof. Dr. Christof Radewagen, Hochschule Osnabrück